

**Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften
und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau
Vom 02. Juni 2009¹ in der Fassung vom 07. Juli 2011²**

Aufgrund des § 88 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften am 10. Dezember 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 18. Mai 2009, Az.: 9526 Tgb.-Nr. 203/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 7 Leistungspunktesystem, Modulprüfungen
- § 8 Praktika, Individuelle Vertiefung
- § 9 Schriftliche Modulprüfungen
- § 10 Mündliche Modulprüfungen
- § 11 Studienumfang, Module

II. Prüfung

- § 12 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 13 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung und zur Masterprüfung
- § 14 Bachelorarbeit, Masterarbeit
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 17 Zusatzfächer und freiwillige Studienleistungen
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹ veröffentlicht im Staatsanzeiger 2009 Nr. 21, S. 1034-1044

² veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 5/2011 der Universität Koblenz-Landau

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten

Anhang zu § 6 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 2:

Modulare Grundstruktur des Studiengangs, Modulprüfungen

- Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften
- Masterstudiengang Umweltwissenschaften
- Masterstudiengang Ecotoxicology

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften vermittelt fachliche, methodische und soziale Kompetenzen in den Umweltwissenschaften. Insbesondere erlangen die Absolventinnen und Absolventen einen Überblick über die theoretischen Zusammenhänge innerhalb der Umweltwissenschaften und der beteiligten Disziplinen sowie über relevante umweltwissenschaftliche Fragestellungen. Durch eine interdisziplinäre Sichtweise fördert der Studiengang die Entwicklung integrativer Lösungsansätze und die Identifikation relevanter ökologischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Randbedingungen. Die Absolventinnen und Absolventen entwickeln die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur Lösung von angewandten disziplinübergreifenden Problemen. Die Absolventinnen und Absolventen sind damit qualifiziert für die Berufsausübung in vielfältigen Arbeitsfeldern der Umweltbewertung und des Umweltmanagements. Darüber hinaus bereitet der Studiengang auf ein Masterstudium vor.

(2) Der Masterstudiengang Umweltwissenschaften hat ein vertieftes Verständnis und Fachwissen sowie eine erweiterte methodische Kompetenz in den Teilgebieten der Umweltwissenschaften zum Ziel. Hierbei werden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltkompartimenten auf unterschiedlichen Skalenebenen vom Molekül bis zur Landschaft inklusive des wirtschaftenden Menschen bzw. vom Individuum bis zum Ökosystem betrachtet. Der Studiengang vermittelt somit ein grundlegendes Prozessverständnis und systemanalytische Fähigkeiten. Besondere Aufmerksamkeit wird auf anthropogen bedingte Veränderungen gelegt, Methoden diese zu differenzieren und zu quantifizieren sowie Wege der politischen und ökonomischen Einflussnahme. Die Studierenden erlangen vertiefte berufsrelevante Soft Skills z.B. in den Bereichen Teamarbeit, Präsentation und Publikation. Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Lösung von komplexen disziplinübergreifenden Problemen und Aufgabenstellungen und bereitet insbesondere auf eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten vor. Die Absolventinnen und Absolventen sind damit für die Berufsausübung in vielfältigen Arbeitsfeldern der Umweltforschung und des Umweltmanagements befähigt. Darüber hinaus bereitet der Studiengang auf eine Promotion vor.

(3) Der Masterstudiengang Ecotoxicology vermittelt eine fundierte ökotoxikologische Ausbildung und somit ein grundlegendes und anwendungsorientiertes Verständnis von Vorkommen, Verhalten, Wirkung, Risikobewertung und Risikomanagement von Chemikalien in der Umwelt. Er orientiert sich am aktuellen Stand der ökotoxikologischen Forschung und ermöglicht gleichzeitig Einblicke in benachbarte Wissenschaftsbereiche, womit eine interdisziplinäre Sichtweise und damit die Entwicklung integrativer Lösungsansätze bei Problemstellungen gefördert werden. Auf dieser Basis sind die Absolventinnen und Absolventen fähig, ökotoxikologische Problemstellungen eigenständig zu bearbeiten, zu analysieren und zu bewerten sowie die Ergebnisse einem internationalen Fachpublikum vorzustellen. Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitsweise, systemischem Denken und bereitet insbesondere auf eigenverantwortliche und leitende Tätigkeiten vor. Die Absolventinnen und Absolventen sind damit für die Berufsausübung in vielfältigen ökotoxikologischen Arbeitsfeldern befähigt. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die internationale Ausrichtung des Studiums gelegt, welche die Absolventinnen und Absolventen auch für einen internationalen Arbeitsmarkt qualifiziert. Darüber hinaus bereitet der Studiengang auf eine Promotion vor.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften den akademischen Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.) bzw. "Master of Science" (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften werden Studierende zugelassen, die über die Hochschulreife gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 HochSchG oder eine fachbezogene Studienberechtigung verfügen. Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren wurde.

(2) Zum Masterstudiengang Umweltwissenschaften und zum Masterstudiengang Ecotoxicology werden alle Studierende zugelassen,

- die über einen Bachelorabschluss in Umweltwissenschaften mit der Abschlussnote von „gut“ oder besser, d.h. 1,0-2,5 verfügen,
- die über einen anderen Bachelorabschluss mit umweltwissenschaftlicher Orientierung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit der Abschlussnote von „gut“ oder besser verfügen, wenn die Inhalte des absolvierten Bachelorstudiums die notwendigen Vorkenntnisse vermittelt haben.
- die ein wenigstens sechssemestriges Studium mit umweltwissenschaftlicher Orientierung an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit der Durchschnittsnote „gut“ oder besser absolviert haben, wenn dieses dem Bachelorabschluss äquivalent oder höherwertig ist und die Inhalte des absolvierten Studiums die notwendigen Vorkenntnisse vermittelt haben.

(3) Die Einschreibung für die Masterstudiengänge kann auch erfolgen, wenn das Zeugnis über die Bachelorprüfung noch nicht vorliegt, aber sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden und die Prüfung voraussichtlich mit min-

destens der Note 2,5 abgeschlossen wird. Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung.

(4) Bei Vorliegen eines adäquaten Hochschulabschlusses kann unabhängig von der Gesamtnote eine Zulassung zum Masterstudiengang erfolgen, wenn besondere fachliche Gründe vorliegen. Mögliche fachliche Gründe sind beispielsweise die Bewertung der Bachelorarbeit mit „sehr gut“ oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in dem Gebiet der Umweltwissenschaften.

(5) Bei der Zulassung zum Masterstudiengang obliegt die Entscheidung über die inhaltliche Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und über das Vorliegen von besonderen fachlichen Gründen bei Abschlüssen mit einer Note von schlechter als „gut“ dem Prüfungsausschuss. Die Prüfung erfolgt aufgrund der eingereichten schriftlichen Unterlagen, im Besonderen des Zeugnisses mit Diploma Supplement. Reichen die eingereichten Unterlagen nicht zu einer Entscheidungsfindung aus, kann der Prüfungsausschuss den Bewerber zu einem Feststellungsgespräch einladen. Eine Zulassung unter Auflagen (Teilnahme und Abschluss bestimmter Bachelormodule vor der Zulassung zum Masterstudiengang) ist möglich.

(6) Es wird vorausgesetzt, dass sowohl die Studierenden des Bachelorstudiengangs als auch die der Masterstudiengänge über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur aktiven Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

§ 3

Ständiger Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfung zugewiesenen Aufgaben wird ein ständiger Prüfungsausschuss gebildet. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(2) Das vorsitzende Mitglied, sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften bestellt. Das vorsitzende Mitglied, seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Je ein weiteres Mitglied entstammt den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 25 Abs. 5 HochSchG. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften hat in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck informiert der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit und der Masterarbeit.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit und die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Juniorprofessorinnen und -professoren, Lehrbeauftragte sowie Habilitierte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben; entsprechendes gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Bachelorabschluss bzw. einen Masterabschluss oder einen diesem vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.

(2) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; § 3 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit und die Masterarbeit die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden und die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelor- bzw. Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden als gleichwertig anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs und des Masterstudienstudiengangs Umweltwissenschaften bzw. des Masterstudienganges Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Studienleistungen des Moduls BP (Berufspraktikum, § 11 Abs. 1) bzw. FBP (Forschungs- und Berufspraktikum, § 11 Abs. 2 Nr.1) bzw. AMEO (Applied Module at External Organisations, § 11 Abs. 3 Nr.1) anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Die Entscheidung nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende legt dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prü-

fungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann eine gutachterliche Stellungnahme des Fachvertreters oder Modulbeauftragten einholen.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (sechs Fachsemester).

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (vier Fachsemester).

(3) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs und der Masterstudiengänge werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (LP) verbunden sind (vgl. Anhang). Der Bachelorstudiengang umfasst 26 Module mit insgesamt 180 LP im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, der Masterstudiengang Umweltwissenschaften 16 Module und der Masterstudiengang Ecotoxicology 15 Module mit 120 LP im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
- 4, die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

(5) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 4 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Zuvor sind mit den Betroffenen die Gründe, die zu der Studienverzögerung geführt haben, ausführlich zu erörtern.

§ 7

Leistungspunktesystem, Modulprüfungen

(1) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Prüfungsleistung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung und der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit. Für externe Berufspraktika und das Modul „Individuelle Vertiefung“ (IV) werden Leistungspunkte nach näherer Regelung des § 8 vergeben. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die gemäß § 11 zu absolvierenden Module, mit Ausnahme der Module BP, IV, FBP, AMEO und des Exkursionsmoduls im Masterstudiengang Ecotoxicology, schließen mit einer Modulprüfung ab. In Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, sofern dies im Anhang geregelt ist. Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 17 zu bewerten. Die Bewertungen gehen gemäß § 18 Abs. 2 anteilig in die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung ein.

(3) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 4 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen eines Moduls. Eine Modulprüfung besteht i. d. R. aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen eines Moduls bezieht. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wurde. Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (Klausuren, Studienarbeiten oder Portfolios, s. § 9) oder in mündlicher Form (§ 10) statt. Die Form der Modulprüfung wird in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben.

(5) Durch die mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling in dem Prüfungsgebiet über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung (Absatz 4) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

(7) Eine nicht als ausreichend bewertete Pflicht-Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine nicht als ausreichend bewertete Wahlpflicht-Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist eine Wahlpflicht-Modulprüfung erstmals nicht bestanden und entscheidet sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht für die Wiederholung, so muss sie oder er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wahlpflicht-Modulprüfung ersatzweise eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte, nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung, sie kann nur einmal wiederholt werden. Das Ersetzen einer nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung durch eine andere Prüfung ist nur einmal möglich. Ist die Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden; eine weitere Wiederholung derselben Modulprüfung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Möglichkeit der Wiederholung findet innerhalb von sechs Monaten nach der nichtbestandenen Modulprüfung statt.

(8) Auch in Lehrveranstaltungen, in denen keine Leistungsüberprüfung stattfindet, wird eine aktive Teilnahme vorausgesetzt.

§ 8

Praktika, Individuelle Vertiefung

(1) Im Bachelorstudiengang findet ein vierwöchiges externes Berufspraktikum statt, für das 5 Leistungspunkte vergeben werden. Es dient dem Erwerb von berufspraktischen Erfahrungen im Bereich der Umweltforschung oder des Umweltmanagements.

Darüber hinaus ist im Bachelorstudiengang das Modul „Individuelle Vertiefung“ mit 6 Leistungspunkten vorgesehen. Die Studierenden vertiefen gemäß ihren Interessen und Neigungen bisher erworbene Kenntnisse und Kompetenzen. Sie gewinnen innerhalb, aber auch außerhalb der Universität einen Einblick in weitere Themengebiete, lernen Forschungsprojekte des Institutes für Umweltwissenschaften kennen, wenden Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen von Exkursionen bzw. in einem Forschungsprojekt an und / oder erwerben die Fähigkeit, anderen wissenschaftliche Inhalte zu vermitteln. Es besteht Wahlmöglichkeit zwischen der Teilnahme an Exkursionen, dem Abhalten eines Tutoriums, dem Absolvieren von Wahlpflichtveranstaltungen und der Mitarbeit an einem Forschungsprojekt, wobei je nach Anzahl der Leistungspunkte eine Kombination der einzelnen Studienleistungen erforderlich ist. Für Exkursionen, die entweder in Form von vier Eintages-Exkursionen oder einer mindestens dreitägigen Exkursion stattfinden, wird ein Leistungspunkt vergeben. Für Tutorien, die von fortgeschrittenen Studierenden im Laufe eines Semesters mit 60 Minuten Dauer pro Veranstaltung und Woche abgehalten werden, werden 2 Leistungspunkte vergeben. Bei den Wahlpflichtveranstaltungen werden vorhandene Veranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Institute belegt, für die die dort jeweils vorgesehenen Leistungspunkte vergeben werden. Auch besteht die Möglichkeit einer vierwöchigen Mitarbeit in einem Forschungsprojekt des Instituts für Umweltwissenschaften, wofür 5 Leistungspunkte vergeben werden. Im Falle von Exkursionen, Tutorien und der Mitarbeit in einem Forschungsprojekt legen die Studienredenden entsprechend der Festlegung durch die jeweiligen Lehrenden nach Abschluss der Veranstaltung i. d. R. einen kurzen Bericht vor. Im Falle von Wahlpflichtveranstaltungen

sind die in der jeweiligen Veranstaltung vorgeschriebenen Teilnahme- bzw. Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Im Masterstudiengang Umweltwissenschaften findet ein sechswöchiges Forschungs- und Berufspraktikum statt, für das 8 Leistungspunkte vergeben werden. Das Praktikum dient dazu, Berufsbilder kennen zu lernen und im Studium erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden und auszubauen. Je nach Neigung können die Studierenden wählen, ob sie im Rahmen des Praktikums stärker forschungs- oder anwendungsorientiert arbeiten. Das Praktikum ist in einem Betrieb oder einer Forschungseinrichtung außerhalb der Universität oder in einem Forschungsprojekt des Instituts für Umweltwissenschaften zu absolvieren.

(3) Im Masterstudiengang Ecotoxicology sind zwei Praktikumsmodule zu absolvieren. Das Modul AMEO (Applied Module at External Organisations) ist ein achtwöchiges externes Praktikum, für das 10 Leistungspunkte vergeben werden. Dieses Forschungs- und / oder Berufspraktikum dient dazu, die berufliche Praxis sowie unterschiedliche Berufsbilder kennen zu lernen. Es soll Gelegenheit geben, Studieninhalte in externen Organisationen (z.B. Industriebetriebe oder Forschungseinrichtungen) anzuwenden, zu festigen und zu erweitern. Je nach Neigung können die Studierenden wählen, ob sie im Rahmen des Praktikums stärker forschungs- oder anwendungsorientiert arbeiten. Das Modul RPC (Research Project Course) ist ein zehnwöchiges Forschungspraktikum, für das 12 Leistungspunkte vergeben werden. Es dient der Festigung von Techniken des wissenschaftlich-forschenden Arbeitens. Die Studierenden bearbeiten eigenständig ein kleines Teilprojekt eines größeren Forschungsthemas im Rahmen eines Forschungsprojektes des Instituts für Umweltwissenschaften.

(4) Für Praktika nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden Leistungspunkte vergeben, wenn die Vorlage einer Bestätigung des Praktikumsgebers über die Dauer und Ableistung des Praktikums, eines ca. ein- bis zweiseitigen schriftlichen Praktikumsberichtes erfolgt ist und eine mündliche Präsentation des Praktikums im Rahmen einer Informationsveranstaltung für die Studierenden stattgefunden hat. Das Praktikum muss darüber hinaus vor Antritt vom Prüfungsausschuss genehmigt worden sein. Für das interne Forschungspraktikum nach Absatz 3 Satz 6 werden Leistungspunkte vergeben, wenn das Praktikum erfolgreich absolviert wurde, was die Anfertigung eines Projektplans, die praktische Forschungsarbeit, die Abgabe eines wissenschaftlichen Projektberichtes und dessen Präsentation und Diskussion im Rahmen eines Kolloquiums beinhaltet.

§ 9

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren oder Studienarbeiten. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 90 Minuten, die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten sechs Wochen. Bei Studienarbeiten und Portfolios hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrver-

anstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Modulhandbuch zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden in jedem Prüfungsgebiet von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Studierenden durchgeführt. Die mündliche Prüfung dauert pro Kandidatin oder pro Kandidat jeweils 15 Minuten.

(2) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(3) Mündliche Modulprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen.

(4) Im Anschluss an die mündliche Modulprüfung legen die Prüfenden die Note fest. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag.

(5) Eine mündliche Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Modulprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. die wesentlichen Prüfungsinhalte und
4. die erteilte Note.

(7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung er-

streckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, haben die Prüfenden die Öffentlichkeit auszuschließen.

(8) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an einer mündlichen Modulprüfung teilnehmen.

§ 11 Studienumfang, Module

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden; der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 143,5 SWS in den Modulen:

	SWS	LP
UWI1: Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften,	6	9
UWI2: Methoden der Umweltwissenschaften I,	4	6
UWI3: Methoden der Umweltwissenschaften II,	7	9
ÖKO1: Diversität der Biosphäre: Fauna,	5,5	6
ÖKO2: Diversität der Biosphäre: Flora,	4	5
ÖKO3: Organismen und ihre Umwelt I,	4	4
ÖKO4: Organismen und ihre Umwelt II,	4	6
ÖKO5: Umweltsysteme I,	6	8
ÖKO6: Umweltsysteme II,	6	8
ÖKO7: Ökologie im Kontext,	5	8
UC1: Chemie für Umweltwissenschaftler I,	8	8
UC2: Chemie für Umweltwissenschaftler II,	4	4
UP: Umweltphysik I,	8	10
UCP1: Umweltchemische und umweltphysikalische Prozesse,	6	9
UCP2: Umweltanalytik I,	4	6
UCP3: Umweltanalytik II,	7	7
SÖR1: Wirtschaftswissenschaften,	4	5
SÖR2: Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit I,	4	5
SÖR3: Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit II,	4	5
SÖR4: Regulatorische Aspekte des Umweltschutzes,	5	7
MSI1: Mathematik in den Umweltwissenschaften,	4	6
MSI2: Statistik: Grundlagen und Anwendung,	6	8
MSI3: Umweltinformatik,	6	8
BP: Berufspraktikum, analog	10	5
IV: Individuelle Vertiefung, analog	12	6
Bachelorarbeit		12

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Umweltwissenschaften müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Umweltwissenschaften erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 72,5 bis 73,5 SWS. Davon entfallen auf den

Pflichtbereich 40,5 SWS und den Wahlpflichtbereich 32 bis 33 SWS. In dem als Vertiefung gewählten Wahlpflichtbereich sind 5 Module mit insgesamt 20 SWS bis 21 SWS zu belegen; in dem als Nebenfach gewählten Wahlpflichtbereich sind 2 Module mit insgesamt 8 bis 9 SWS zu belegen. Darüber hinaus entfallen auf das frei gewählte Zusatzmodul 4 bis 5 SWS:

1. In den Modulen des Pflichtbereichs:

	SWS	LP
B1: Nachhaltigkeit und Globaler Wandel,	4	4
B2: Tools for Complex Data Analysis,	4,5	6
B3: Fate and Transport of Pollutants,	4	6
B4: Ecosystems: Threats and Conservation,	4	6
B5: Umweltwissenschaftliche Methoden,	4	6
B6: Environmental Economics,	4	6
FBP: Forschungs- und Berufspraktikum, analog	16	8

2. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Angewandte Umweltchemie & Umweltphysik (ACP):

	SWS	LP
ACP1: Physikalisch-Chemisches Wasserpraktikum,	4	6
ACP2: Biogeochemical Interfaces,	5	6
ACP3: Chemistry of Terrestrial and Aquatic Systems,	4	6
ACP4: Umweltphysikalische Methoden,	4	6
ACP5: Prozessmodellierung,	4	6
ACP6: Umweltphysik II,	4	6

3. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Angewandte Ökologie (AÖK)

	SWS	LP
AÖK1: Indicator Organisms,	4	6
AÖK2: Community Ecology,	4	6
AÖK3: Quantitative experimentelle Ökologie,	4	6
AÖK4: Ökologie der Landschaft,	4	6
AÖK5: Molecular Ecology I,	4	6
AÖK6: Molecular Ecology II,	4	6

4. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Geoökologie (GEO):

	SWS	LP
GEO1: Mensch-Umwelt-Systeme,	4	6
GEO2: Applied Geoecology I,	4	6
GEO3: Applied Geoecology II,	4	6
GEO4: Geosysteme,	4	6
GEO5: Landschaftsplanung,	4	6
GEO6: Soil Chemistry,	4	6

5. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Sozioökonomie & Umweltmanagement (SÖU):

	SWS	LP
SÖU1: Nachhaltigkeit und Gesellschaft,	4	6
SÖU2: Umweltpolitik und -recht,	4	6
SÖU3: Modellierung und Bilanzierung,	4	6

SÖU4: Umweltmanagement,	4	6
SÖU5: Risikoanalyse und Entscheidungstheorie,	4	6
SÖU6: Öffentlichkeit und Medien,	4	6
Masterarbeit mit Kolloquium		30

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Ecotoxicology müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Ecotoxicology erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflicht und Wahlpflichtbereich insgesamt 101,5 bis 102,5 SWS. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 93,5 SWS und 8 bis 9 SWS auf die zwei zu wählenden Module aus einem oder zwei der 4 Wahlpflichtbereiche:

1. In den Modulen des Pflichtbereichs:

	SWS	LP
ETX1: Fate and Transport of Pollutants,	4	6
ETX2: Principles of Ecotoxicology,	4	6
ETX3: Tools for Complex Data Analysis,	4,5	6
ETX4: Environmental Chemistry Lab Course,	6	6
ETX5: Toxicology and Pharmacology,	4	5
ETX6: Methods in Ecotoxicology,	9	9
ETX7: Molecular Ecology I,	4	4
ETX8: Models in Ecotoxicology,	7	8
ETX9: Risk Assessment and Management,	5	5
AMEO: Applied Module at External Organisations, analog	20	10
RPC: Research Project Course, analog	24	12
EXC: Excursions, analog	2	1

2. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Angewandte Umweltchemie & Umweltphysik (ACP):

	SWS	LP
ACP1: Physikalisch-Chemisches Wasserpraktikum,	4	6
ACP2: Biogeochemical Interfaces,	5	6
ACP3: Chemistry of Terrestrial and Aquatic Systems,	4	6
ACP4: Umweltphysikalische Methoden,	4	6
ACP5: Prozessmodellierung,	4	6
ACP6: Umweltphysik II,	4	6

3. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Angewandte Ökologie (AÖK)

	SWS	LP
AÖK1: Indicator Organisms,	4	6
AÖK2: Community Ecology,	4	6
AÖK3: Quantitative experimentelle Ökologie,	4	6
AÖK4: Ökologie der Landschaft,	4	6
AÖK6: Molecular Ecology II,	4	6
AÖKE: Nachhaltigkeit und Globaler Wandel,	4	4

4. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Geoökologie (GEO):

SWS	LP
-----	----

GEO1: Mensch-Umwelt-Systeme,	4	6
GEO2: Applied Geoecology I,	4	6
GEO3: Applied Geoecology II,	4	6
GEO4: Geosysteme,	4	6
GEO5: Landschaftsplanung,	4	6
GEO6: Soil Chemistry,	4	6
5. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Sozioökonomie & Umweltmanagement (SÖU):		
	SWS	LP
SÖU1: Nachhaltigkeit und Gesellschaft,	4	6
SÖU2: Umweltpolitik und -recht,	4	6
SÖU3: Modellierung und Bilanzierung,	4	6
SÖU4: Umweltmanagement,	4	6
SÖU5: Risikoanalyse und Entscheidungstheorie,	4	6
SÖU6: Öffentlichkeit und Medien,	4	6
SÖUE: Environmental Economics,	4	6
Masterarbeit		30

II. Prüfung

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung und der Masterprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Aspekte der Umweltwissenschaften und ihre interdisziplinäre Bedeutung überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zur Problemlösung selbständig anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 und
2. der schriftlichen Bachelorarbeit.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, die im Studiengang erworbenen Fachkenntnisse forschungsorientiert zu vernetzen und zur Problemlösung einzusetzen.

(4) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 3 und
2. der schriftlichen Masterarbeit.

(5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm die

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) An einer Prüfung oder Leistungsüberprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang bzw. in dem Masterstudiengang Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

§ 13

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung und zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung und zur Masterprüfung ist jeweils zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung bzw. zur Masterprüfung sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang oder eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in demselben Bachelorstudiengang bzw. demselben Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung bzw. zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften bzw. im Masterstudiengang Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung bzw. zu Masterprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 14

Bachelorarbeit, Masterarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, eine thematisch vorgegebene Fallstudie aus dem Bereich der Umweltwissenschaften methodensicher zu planen und im festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 6 zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch vorgegebenes Forschungsprojekt aus dem Bereich der Umweltwissenschaften bzw. der Ökotoxikologie methodensicher zu planen und im festgelegten Zeitraum gemäß Absatz 6 zu bearbeiten.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(4) Die Betreuung der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 übernommen. Im begründeten Einzelfall kann die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit auch in einer nicht dem Fachbereich 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau angehörenden Einrichtung angefertigt und durch eine in der dortigen Einrichtung prüfungsberechtigte Person betreut werden. Einer der Betreuer muss Mitglied des Fachbereiches 7 sein. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers unter gleichzeitiger Benennung des weiteren zuständigen Prüfungsberechtigten nach § 4 Abs. 1.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelor- bzw. Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann nach Abschluss des 5. Fachsemesters erfolgen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 150 der in § 11 Abs. 1 genannten Leistungspunkte erworben hat. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann nach Abschluss des dritten Fachsemesters erfolgen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 90 der in § 11 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 3 genannten Leistungspunkte erworben hat. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält.

(6) Die Bachelor- und die Masterarbeit im Bachelor- und im Masterstudiengang Umweltwissenschaften können in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in englischer Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der englischen Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der englischen Sprache.

Die Masterarbeit im Masterstudiengang Ecotoxicology ist in englischer Sprache anzufertigen. Der Antrag auf Anfertigung der Bachelor- oder Masterarbeit im Bachelor- und im Masterstudiengang Umweltwissenschaften in englischer Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit vorzulegen.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen, die der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor- bzw. Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelor- bzw. Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein und versichert bei der Abgabe schriftlich, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nach Absatz 6 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Er bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 zur Zweitbewertung. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau sein.

(11) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (=1,0) voneinander ab, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander oder bewertet eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Arbeit als „nicht ausreichend“, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte, für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(12) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die nicht bestandene Arbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Arbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 8 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit wird in der Regel durch ein Kolloquium ergänzt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat nimmt nach Vergabe des Themas und vor Abgabe der Arbeit an einem Kolloquium teil, in dem sie oder er Thema, Fragestellungen, Ziele und Vorgehensweise der Arbeit vorstellt und mit anderen Kandidatinnen und Kandidaten diskutiert. Das Kolloquium wird von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer oder mehreren Betreuerinnen bzw. Betreuern in der Regel zu Beginn des 6. Fachsemesters im Bachelorstudiengang bzw. am Ende des 3. oder zu Beginn des 4. Fachsemesters in einem der Masterstudiengänge angeboten und dient der Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten. Es findet in der Regel im Rahmen eines öffentlichen Treffens der Arbeitsgruppe statt, in der die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit erstellt wird.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung

(1) Die Bachelorprüfung und die Masterprüfung sind bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden sowie die gemäß § 11 Abs.1 bzw. § 11 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 3 erforderlichen 180 LP im Bachelorstudiengang bzw. 120 LP im jeweiligen Masterstudiengang nachgewiesen wurden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor- oder Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, die denen im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften, im Masterstudiengang Umweltwissenschaften oder im Masterstudiengang Ecotoxicology im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in diesen Studiengängen nicht mehr möglich.

(5) Ist die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenen-

falls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Zusatzfächer und freiwillige Studienleistungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Prüfling kann freiwillige Studienleistungen auf dem Bachelor- bzw. Masterzeugnis ohne Note vermerken lassen. Dies trifft auch für Praktika außerhalb der Hochschule zu.

§ 17

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnoten und der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung werden die Noten für die Modulprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 3 und die gemeinsame Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet: Bei einem Notenwert

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| bis 1,5 einschließlich | = sehr gut, |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit, die Einzelnoten der Modulprüfungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit aufgenommen. Die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer wird in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer System dargestellt. Darüber hinaus kann auf Antrag des Prüflings das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern sowie freiwillige Studienleistungen ausgewiesen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades „Bachelor of Science“ bzw. „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 7 unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement bezeichnet auch die an dem absolvierten Masterstudiengang beteiligten Kooperationspartner. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zur Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat eine mündliche Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Das Nichtbeibringen von Prüfungsvorleistungen entbindet nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungs-

ausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 18 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung und der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten, einschließlich der Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 22
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Landau, den 02. Juni 2009

Der Dekan des Fachbereiches 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Wieland Müller

ANHANG zu § 6 Abs. 3 sowie § 7 Abs. 2: Modulare Grundstruktur des Studiengangs

Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften

Modul	Titel	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen
UWI1	Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften	9	
UWI2	Methoden der Umweltwissenschaften I	6	
UWI3	Methoden der Umweltwissenschaften II	9	
ÖKO1	Diversität der Biosphäre: Fauna	6	
ÖKO2	Diversität der Biosphäre: Flora	5	
ÖKO3	Organismen und ihre Umwelt I	4	
ÖKO4	Organismen und ihre Umwelt II	6	
ÖKO5	Umweltsysteme I	8	
ÖKO6	Umweltsysteme II	8	
ÖKO7	Ökologie im Kontext	8	
UC1	Chemie für Umweltwissenschaftler I	8	
UC2	Chemie für Umweltwissenschaftler II	4	2
UP	Umweltphysik I	10	
UCP1	Umweltchemische und umweltphysikalische Prozesse	9	
UCP2	Umweltanalytik I	6	
UCP3	Umweltanalytik II	7	
SÖR1	Wirtschaftswissenschaften	5	
SÖR2	Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit I	5	
SÖR3	Sozioökonomische Aspekte der Nachhaltigkeit II	5	
SÖR4	Regulatorische Aspekte des Umweltschutzes	7	
MSI1	Mathematik in den Umweltwissenschaften	6	2
MSI2	Statistik: Grundlagen und Anwendung	8	
MSI3	Umweltinformatik	8	
IV	Individuelle Vertiefung	6	
BP	Berufspraktikum	5	
	Bachelorarbeit mit Kolloquium	12	
Leistungspunkte gesamt		180	

Masterstudiengang Umweltwissenschaften

Modul	Titel	Leistungs- punkte	Modul- teilprüfungen
Pflichtbereich			
B1	Nachhaltigkeit und Globaler Wandel	4	
B2	Tools for Complex Data Analysis	6	
B3	Fate and Transport of Pollutants	6	
B4	Ecosystems: Threats and Conservation	6	
B5	Umweltwissenschaftliche Methoden	6	
B6	Environmental Economics	6	
FBP	Forschungs- und Berufspraktikum	8	
ACP1	Physikalisch-Chemisches Wasserpraktikum	6	
ACP2	Biogeochemical Interfaces	6	2
ACP3	Chemistry of Terrestrial and Aquatic Systems	6	2
ACP4	Umweltphysikalische Methoden	6	
ACP5	Prozessmodellierung	6	
ACP6	Umweltphysik II	6	
AÖK1	Indicator Organisms	6	
AÖK2	Community Ecology	6	
AÖK3	Quantitative experimentelle Ökologie	6	
AÖK4	Ökologie der Landschaft	6	
AÖK5	Molecular Ecology I	6	
AÖK6	Molecular Ecology II	6	
GEO1	Mensch-Umwelt-Systeme	6	
GEO2	Applied Geoecology I	6	
GEO3	Applied Geoecology II	6	
GEO4	Geosysteme	6	
GEO5	Landschaftsplanung	6	
GEO6	Soil Chemistry	6	
SÖU1	Nachhaltigkeit und Gesellschaft	6	
SÖU2	Umweltpolitik und -recht	6	
SÖU3	Modellierung und Bilanzierung	6	
SÖU4	Umweltmanagement	6	2
SÖU5	Risikoanalyse und Entscheidungstheorie	6	
SÖU6	Öffentlichkeit und Medien	6	
	Masterarbeit mit Kolloquium	30	
Leistungspunkte gesamt		120	

Masterstudiengang Ecotoxicology

Modul	Titel	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen
Pflichtbereich			
ETX1	Fate and Transport of Pollutants	6	
ETX2	Principles of Ecotoxicology	6	
ETX3	Tools for Complex Data Analysis	6	
ETX4	Environmental Chemistry Lab Course	6	
ETX5	Toxicology and Pharmacology	5	
ETX6	Methods in Ecotoxicology	9	
ETX7	Molecular Ecology I	4	
ETX8	Models in Ecotoxicology	8	
ETX9	Risk Assessment and Management	5	
AMEO	Applied Module at External Organisations	10	
RPC	Research Project Course	12	
EXC	Excursions	1	
ACP1	Physikalisch-Chemisches Wasserpraktikum	6	
ACP2	Biogeochemical Interfaces	6	2
ACP3	Chemistry of Terrestrial and Aquatic Systems	6	2
ACP4	Umweltphysikalische Methoden	6	
ACP5	Prozessmodellierung	6	
ACP6	Umweltphysik II	6	
AÖK1	Indicator Organisms	6	
AÖK2	Community Ecology	6	
AÖK3	Quantitative experimentelle Ökologie	6	
AÖK4	Ökologie der Landschaft	6	
AÖK6	Molecular Ecology II	6	
AÖKE	Nachhaltigkeit und Globaler Wandel	4	
GEO1	Mensch-Umwelt-Systeme	6	
GEO2	Applied Geoecology I	6	
GEO3	Applied Geoecology II	6	
GEO4	Geosysteme	6	
GEO5	Landschaftsplanung	6	
GEO6	Soil Chemistry	6	
SÖU1	Nachhaltigkeit und Gesellschaft	6	
SÖU2	Umweltpolitik und -recht	6	

SÖU3	Modellierung und Bilanzierung	6	
SÖU4	Umweltmanagement	6	2
SÖU5	Risikoanalyse und Entscheidungstheorie	6	
SÖU6	Öffentlichkeit und Medien	6	
SÖUE	Environmental Economics	6	
	Masterarbeit mit Kolloquium	30	
Leistungspunkte gesamt		120	